ild: Shawn Hempel/shutterstock.com

ABLEHNUNG EINES VERGLEICHSVORSCHLAGS OHNE RÜCKSPRACHE MIT DEM MANDANTEN

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Folge 6

Rechtsanwalt Alexander Jeroch, Geschäftsführer der Schlichtungsstelle



DER STREITFALL

Der antragstellende Mandant hatte seinen PKW einer Innen- und Außenreinigung unterziehen lassen und erst nach seinem Urlaub zahlreiche Schäden am Fahrzeug entdeckt. Die Antragsgegner (Anwaltskanzlei) machten daraufhin die zunächst im Beweissicherungsverfahren festgestellten Kosten über 2.500 Euro zur Schadensbeseitigung gerichtlich geltend. Erstmalig im Termin bot der Gegner zur Erledigung der Angelegenheit eine Zahlung in Höhe von 500 Euro an. Das Vergleichsangebot wurde ohne Rücksprache mit dem Antragsteller von den Antragsgegnern abgelehnt und das Gericht wies die Klage schließlich mangels haftungsbegründender Kausalität ab.

Der Antragsteller wandte sich an die Schlichtungsstelle und beanstandete, hinsichtlich der Erfolgsaussichten seiner Klage von den Antragsgegnern falsch beraten worden zu sein. Er wolle zumindest die 500 Euro als Schadensersatz, die ihm durch die eigenmächtige Ablehnung des Vergleichsangebots entgangen sind.

Die Antragsgegner behaupteten, sie hätten den Antragsteller über die geringen Erfolgsaussichten des Klageverfahrens informiert und dieser habe klar zum Ausdruck gebracht, dass ein Vergleich unter 50 % der Klageforderung keinesfalls für ihn in Betracht käme.

SCHLICHTUNG: JURISTISCH FUNDIERT UND SCHNELL

Die Schlichtungsstelle kam zu dem Ergebnis, dass die Antragsgegner Schadensersatz zahlen sollten. Unstreitig wurde erstmals im Gerichtstermin Vergleichsbereitschaft signalisiert. Hier wäre es die Pflicht der Antragsgegner gewesen, auf diese neue Entwicklung zu reagieren und den Vergleichsvorschlag vor dem Hintergrund der erheblichen Risiken und Unwägbarkeiten der Klage mit dem Antragsteller ausführlich zu erörtern. Dieser Pflicht

sind die Antragsgegner nicht nachgekommen und haben das Vergleichsangebot des Gegners ohne Rücksprache mit dem Antragsteller abgelehnt, obwohl ihnen bewusst gewesen sein muss, dass die Erfolgsaussichten des Klageverfahrens wegen der bestehenden Beweislast eher gering waren.

Diese Pflichtverletzung war auch kausal für den Schaden und nach dem Vortrag des Antragstellers war es auch überwiegend wahrscheinlich, dass dieser bei ordnungsgemäßer Aufklärung und unter dem Eindruck der Entwicklung im Termin das Vergleichsangebot der Gegenseite angenommen hätte.

Zur endgültigen Beilegung der Streitigkeit schlug die Schlichtungsstelle daher vor, dass die Antragsgegner an den Antragssteller Schadensersatz in Höhe des Vergleichsangebots zahlen.

Beide Parteien haben den Vorschlag der Schlichtungsstelle angenommen. So konnte der Streit um Schadensersatz nach ausführlicher Darlegung der anwaltlichen Aufklärungs- und Beratungspflicht rasch beendet werden. Zwischen Antragseingang und Schlichtungsvorschlag lagen keine vier Monate.



Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, wird anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt.